

GESAMTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
Schlesingerplatz 5
1080 Wien,

im Folgenden „KFA“ genannt, und der

Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher
der Wirtschaftskammer Österreich,

mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien,

im Folgenden „Bundesinnung“ genannt.

Präambel

Durch Abschluss dieses Gesamtvertrages wird für die KFA bundesweit einheitlich die Versorgung der Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen (im Folgenden „Anspruchsberechtigte“) durch die Mitgliedsbetriebe der Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher mit Perücken geregelt. Durch den Gesamtvertrag wird eine flächendeckende wohnortnahe Sachleistungsversorgung für die Anspruchsberechtigten ohne Zuzahlung sichergestellt.

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß den Satzungen bzw. der Krankenordnung der KFA in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Er regelt die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit Perücken durch die den Landesinnungen angehörenden Friseur*innen und Perückenmacher*innen (im Folgenden kurz: „Vertragsfirma“).

(2) Für die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit Perücken sowie die Kostenübernahme durch die KFA sind deren einschlägige Rechtsvorschriften und satzungsmäßige Bestimmungen maßgebend.

(3) Für die in der Anlage 2 enthaltenen Perücken kommen die dort geregelten Tarife und Abgabebestimmungen bundesweit einheitlich zur Anwendung.

(4) Hinsichtlich der Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den in der Anlage angeführten Perücken besteht eine freie Wahl der Vertragsfirmen.

§ 2 **Vertragsgegenstand**

(1) Der Gesamtvertrag regelt die fachgerechte Anpassung und Abgabe von Perücken, die in der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, gegen direkte Verrechnung mit der KFA.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Produkte und der Tarife der Anlagen gelten daher automatisch auch für diesen.

§ 3

Abgabebedingungen und Qualitätserfordernisse

(1) Für die Abgabe der Perücken, die von diesem Gesamtvertrag umfasst sind, sind die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und der Krankenordnung der KFA zu beachten.

(2) Die Abgabe von Perücken auf Rechnung der KFA bedarf einer ärztlichen Verordnung (einer ärztlichen Verordnung ist eine Diagnose auf Basis eines Befundes einer Krankenanstalt gleichzuhalten) und ist grundsätzlich bewilligungsfrei (Ausnahmen finden sich in der Anlage 2). Die zu bewilligenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten der KFA für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vom Vertragspartner elektronisch (sichere Datenleitung) einzureichen.

(3) Die abgegebenen Produkte müssen den in der Anlage 2 angeführten Perücken hinsichtlich Qualität und Ausführung entsprechen.

(4) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, die Perücken in zweckentsprechender Ausführung und einwandfreier Qualität unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der europarechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes herzustellen bzw. abzugeben.

(5) Die Vertragsfirmen haben den Grundsatz der Behandlungsökonomie einzuhalten. Bestehen unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten mit vergleichbarem therapeutischen Nutzen, hat die Vertragsfirma orientiert am Wohl des*der Anspruchsberechtigten nach fachlichen Kriterien die ökonomisch sinnvollste Versorgung vorzunehmen.

(6) Die Anfertigung bzw. Abgabe der Perücken hat der Verordnung und den individuellen Erfordernissen des*der Anspruchsberechtigten zu entsprechen.

(7) Die Anspruchsberechtigten (Betreuungspersonen) sind vor Abgabe der Perücke hinsichtlich der Pflege und Handhabung zu unterweisen.

(8) Die Anpassung und die Abgabe inklusive der Endkontrolle von Perücken hat grundsätzlich in den Verkaufsstellen der Vertragsfirmen zu erfolgen. Die Übernahme ist von dem*der Anspruchsberechtigten (von der Betreuungsperson) zu bestätigen.

(9) Die KFA hat das Recht, die Perücken durch ihre Mitarbeiter*innen nachprüfen zu lassen und bei der Vertragsfirma an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

(10) Die Vertragsfirma leistet der KFA volle Gewähr für die Qualität und richtige Passform der Perücken nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Umänderungen und Neuankertigungen, die durch Verschulden der Vertragsfirma notwendig werden, sind von dieser unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen. Umänderungen und Neuankertigungen aufgrund von anatomischen Veränderungen sind davon nicht betroffen.

(11) Die Vertragspartner*innen vereinbaren als gemeinsames Ziel die Umsetzung der flächendeckenden Anbindung der Vertragsfirmen an das e-card-System, sobald dies technisch möglich ist.

§ 4 Bewilligung

- (1) Die in der Anlage 2 festgelegten Abgabebeschränkungen sind verbindlich. Eine allenfalls erforderliche Bewilligung der KFA ist vor der Abgabe der Perücken einzuholen.
- (2) Wird eine bewilligungspflichtige Perücke ohne das Vorliegen einer Bewilligung der KFA abgegeben, trägt die Vertragsfirma das Kostenrisiko.
- (3) Die Bewilligung der KFA hat innerhalb von 14 Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen bei der KFA zu erfolgen. Für den Fall, dass diese Frist seitens der KFA nicht eingehalten werden kann z. B. aufgrund der Anforderung von Befunden, Krankengeschichten etc., ist die Vertragsfirma vor Ablauf der Frist zu verständigen.

§ 5 Tarife

- (1) Die von den Vertragsfirmen erbrachten Leistungen gemäß § 2 werden von der KFA mit den in der Anlage 2 festgelegten Tarifen und Positionsnummern abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung des*der Anspruchsberechtigten abgegolten.
- (2) Mit den Tarifen sind die Kosten insbesondere für Beratung, Zuschneidearbeit, Spitalsbesuche, Hausbesuche, Abgabe bzw. Lieferung abgegolten. Die Kosten für Pflegemittel oder sonstige Zusatzprodukte sowie die Kosten eines Kopfmodelles zum Aufspannen der Perücke werden von der KFA nicht übernommen.
- (3) Die Vertragsfirma hat eine allfällige Kostenbeteiligung in der satzungsmäßigen Höhe von dem*der Anspruchsberechtigten einzuheben.
- (4) Abs 1 findet keine Anwendung für Leistungen, die über die in der Anlage festgelegten Ausführungsbestimmungen hinausgehen und in keinem direkten Zusammenhang mit der zeitgemäßen Herstellung der Passform sowie einer dem Bedarf entsprechenden zweckmäßigen Funktionalität stehen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages und zwischen der Vertragsfirma und dem*der Anspruchsberechtigten gesondert zu vereinbaren.
- (5) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, dem*der Anspruchsberechtigten eine in der Anlage 2 tarifierte Perücke anzubieten.
- (6) Sollten zwischen der Bundesinnung und einem*einer anderen Krankenversicherungsträger*in bzw. Krankenfürsorgeanstalt für Perücken, die jenen der Anlage 2 entsprechen, Tarifvereinbarungen abgeschlossen werden, die kostengünstiger als die angeführten Tarife sind, gelten diese Tarife mit gleichem Wirksamkeitsbeginn auch für die Anspruchsberechtigten der KFA. Dies gilt nur im Rahmen von vergleichbaren Systemen betreffend die Honorierung von Perücken der Anlage 2.
- (7) Sollten am Markt gleichartige günstigere Artikel, die den Qualitätsstandard erfüllen, als die tariflich geregelten angeboten werden, werden Gespräche zwischen der Bundesinnung und der KFA aufgenommen.

§ 6 Auf- und Zuzahlungen, Ausschluss der Kostenübernahme

Eine qualitativ gute Sachleistungsversorgung mit Behelfen gemäß Anlage 2 ohne Auf- und Zuzahlungen muss dem*der Anspruchsberechtigten aktiv angeboten werden. Kosten für darüber hinausgehende Leistungen, sofern keine medizinische Notwendigkeit besteht, werden

von der KFA nicht übernommen (Sonderwünsche). Insbesondere ist es nicht zulässig, die von der KFA mit den Vertragsfirmen direkt zu verrechnenden Perücken als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen darzustellen.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Die Bundesinnung und die KFA stimmen darin überein, dass der Qualitätssicherung bei der Versorgung der Anspruchsberechtigten eine bedeutende Rolle zukommt.

(2) Die Vertragsfirmen verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere müssen die geltenden Vorschriften des Medizinproduktegesetzes für die Herstellung und Abgabe der Perücken eingehalten werden.

(3) Der*die Betriebsinhaber*in selbst bzw. der*die gewerberechtliche Geschäftsführer*in gilt als autorisierte*r Friseur*in und Perückenmacher*in, wenn er*sie über die entsprechende Gewerbeberechtigung für Friseur*innen und Perückenmacher*innen verfügt. Die Gewerbeberechtigung ist der KFA zu übermitteln.

(4) Die Versorgung in den Betriebsstätten hat unter Aufsicht des*der Gewerbeinhaber*in zu erfolgen.

(5) Die Bundesinnung und die KFA arbeiten bei der Überprüfung der vorgeschriebenen vertraglichen Qualitätskriterien zusammen.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung ist elektronisch nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen gemäß § 349a ASVG durchzuführen.

(2) Für sämtliche Abrechnungen ist der Fachgebietscode 99 „Andere Vertragspartner*innen“ zu verwenden.

(3) Die Verrechnung einer Perücke ist nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Abgabe an den*die Anspruchsberechtigte*n durch dessen*deren Unterschrift oder die seines*ihrer*seiner*ihrer gesetzliche*n Vertreter*in oder Bevollmächtigte*n auf dem Verordnungsschein (Bewilligungsschreiben) oder einer Übernahmeerklärung mit Beifügung des Datums bestätigt wurde.

(4) Kann eine individuell angefertigte Perücke aus Gründen, die nicht von der Vertragsfirma zu vertreten sind wie z. B. wegen Ablebens des*der Anspruchsberechtigten, nicht übernommen werden, so übernimmt die KFA die tariflichen Kosten in dem prozentualen Ausmaß, das dem Grad der Fertigstellung des Behelfs entspricht, wobei wiederverwendbare Teile in Abzug zu bringen sind.

(5) Die KFA hat die eingereichten elektronischen Rechnungen spätestens innerhalb von drei Wochen ab Einlangen der Rechnung sowie der Papierbelege bei der KFA zu bezahlen.

(6) Die Abrechnung hat gemäß den Grundsätzen nach Abs. 1 zu erfolgen. Die Abrechnung hat zudem zu enthalten:

- Deckblatt für Heilbehelfe/Hilfsmittel – Abrechnung
- Name und Versicherungsnummer des*der Anspruchsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge

- Name und Tarifposition des Produktes, das an den*die Anspruchsberechtigte*n abgegeben wurde
- Anzahl der abgegebenen Artikel pro Anspruchsberechtigte*r
- Tarif des abgegebenen Produktes pro Anspruchsberechtigte*r, netto zzgl. USt
- Kostenanteil des*der Anspruchsberechtigten
- Verordnungsscheine inkl. etwaiger Kostenvoranschläge in alphabetischer Reihenfolge

§ 9

Kennzeichnung der Perücken

Individuelle Anfertigungen sind von der Vertragsfirma entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) zu kennzeichnen.

§ 10

Zusammenwirken der Vertragspartner*innen

(1) Die Vertragspartner*innen verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen zu diesem Gesamtvertrag unverzüglich Kontakt aufzunehmen und diese tunlichst einvernehmlich zu lösen.

(2) Jede*r Vertragspartner*in hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des*der anderen Vertragspartner*in in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, die zwischen den Vertragspartner*innen tariflich geregelten Produkte als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen Produkten darzustellen.

(3) Bei strittigen Fällen, die sich aus der Umsetzung dieser Vereinbarung ergeben, sind Gespräche zwischen der Bundesinnung, der betroffenen Vertragsfirma und der KFA aufzunehmen.

§ 11

Evaluierung

Die erbrachten Leistungen gemäß dieses Gesamtvertrages werden laufend evaluiert. Sofern sich Auffälligkeiten ergeben, werden Gespräche über die weitere Vorgehensweise zwischen den Vertragsparteien aufgenommen.

§ 12

Werbung und Provisionszahlungen

(1) Werbung mit dem Leistungsumfang der KFA ist nicht zulässig.

(2) Für die Verordnung von den in den Anlagen 2 angeführten Perücken dürfen keinerlei Provisionen sowie Geld- oder Sachleistungsentschädigungen an die Verordner*innen bzw. an deren Personal versprochen oder bezahlt werden. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs 6 angesehen.

(3) Werbungen und aktives Herantreten an die Anspruchsberechtigten der KFA zur Inanspruchnahme von Leistungen der KFA werden untersagt. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs 6 angesehen.

§ 13 **Haftung und Gewährleistung**

(1) Die Vertragsfirma gewährt für die einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit der in Anlage 2 angeführten Perücken eine Gewährleistung nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wenn sich während dieser Zeiträume Mängel ergeben, sind alle zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen (Austausch, Abholung und Zustellung) binnen vier Wochen kostenlos durchzuführen, soweit nicht nachweislich unsachgemäße Behandlung durch den*die Benutzer*in, höhere Gewalt etc. die Mängel bedingen.

§ 14 **Einschaurecht**

Die KFA ist berechtigt, in die zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen notwendigen kundenbezogenen Aufzeichnungen der Vertragsfirma Einsicht zu nehmen bzw. ist die Vertragsfirma verpflichtet, der KFA darüber entsprechende Auskünfte zu erteilen und im notwendigen Ausmaß kostenlos Kopien von den die Abgabe betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Maßanfertigungen. Die Unterlagen sind in sinngemäßer Anwendung des § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren.

§ 15 **Datenschutz, Schweigepflicht**

Die Vertragsfirmen sind zur DSGVO-konformen Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag sowie der Einzelvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Überdies sind auch die einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen (österreichische Datenschutzgesetze) entsprechend zu beachten und einzuhalten.

§ 16 **Einzelvertrag**

(1) Der Gesamtvertrag erlangt für alle jene Friseur*innen und Perückenmacher*innen Gültigkeit, mit denen ein Einzelvertrag gemäß Anlage 1 abgeschlossen wird. Der Gesamtvertrag ist integrierender Bestandteil des Einzelvertrages.

(2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsfirmen ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zum Abschluss eines Einzelvertrages sind alle Friseur*innen berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Landesinnung der Frisöre und Perückenmacher sind und eine Gewerbeberechtigung für Friseur*innen und Perückenmacher*innen vorlegen. Der Antrag auf Ausstellung eines Einzelvertrages ist inklusive der Nachweise entweder postalisch oder per E-Mail unter vertragspartner@kfawien.at einzubringen.

(4) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, alle Änderungen in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflassungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben unverzüglich der KFA unter vertragspartner@kfawien.at bekanntzugeben.

(5) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung

a) mit dem Wegfall einer Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe gemäß § 7 Abs 3;

- b) mit Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des*der gewerberechtl. Geschäftsführer*in, sofern kein*e neue*r gewerberechtl. Geschäftsführer*in innerhalb dieses Zeitraumes bestellt wurde;
 - während dieser Frist ist die Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ruhend gestellt und können in diesem Zeitraum keine Perücken auf Kosten der KFA abgegeben werden
- c) mit der Auflösung der KFA;
- d) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a der Insolvenzordnung;
- e) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet.

(6) Eine sofortige Beendigung des Einzelvertrages durch die KFA ist nur aus wichtigem Grund möglich z. B. bei schwerwiegenden, nachgewiesenen Vertragsverletzungen durch die Vertragsfirma. In diesem Fall ist unverzüglich die gesetzliche Interessensvertretung zu verständigen.

(7) Der Einzelvertrag kann von der Vertragsfirma oder von der KFA mit Wirksamkeit für diesen zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Kündigung der Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ist vorher die Bundesinnung zu verständigen und anzuhören.

(8) Bereits begonnene Arbeiten sind von der Vertragsfirma auch nach Vertragsende und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende zu führen und mit der KFA abzurechnen. Ebenso ist die Gewährleistung gemäß § 13 auch nach dem Vertragsende zu erfüllen.

§ 17

Bestehende Regelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages treten sämtliche bestehenden Verträge, die zwischen der KFA einerseits und der jeweiligen Landesinnung der Friseure und Perückenmacher andererseits abgeschlossen wurden und sich auf die Perücken entsprechend der Anlagen dieses Gesamtvertrages beziehen, außer Kraft und werden durch diesen Gesamtvertrag ersetzt.

(2) Wurden Anspruchsberechtigten Leistungen für die Versorgung mit Perücken aufgrund der bis zum 30.09.2025 in Geltung gestandenen Satzungsbestimmungen gewährt, so können diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall personenbezogen weiterhin nach Bewilligung durch die KFA geleistet werden.

§ 18

Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

§ 19

Inkrafttreten und Beendigung des Gesamtvertrages

(1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.10.2025 in Kraft und gilt für Verordnungen mit Ausstellungsdatum nach dem 30.09.2025. Der Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Jede*r Vertragspartne*r ist berechtigt, den Gesamtvertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Wien, am **15. Sep. 2025**

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

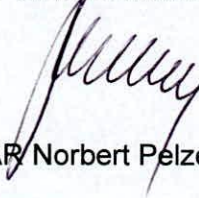
Der Präsident:



Ing. Christian Meidlinger



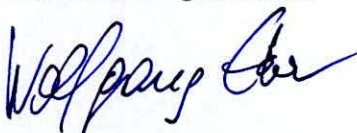
Der Generaldirektor:



OAR Norbert Pelzer

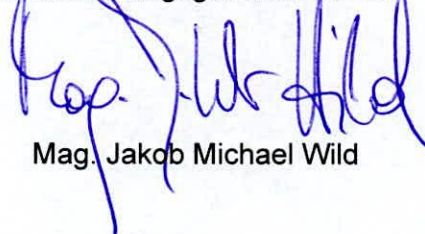
Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher

Bundesinnungsmeister:



KommR Mst. Wolfgang Eder

Bundesinnungsgeschäftsführer:



Mag. Jakob Michael Wild

Anlagen

Anlage 1 – Muster-Einzelvertrag

Anlage 2 – Indikationen und Tarife


AB

EINZELVERTRAG

gemäß § 16 des Gesamtvertrages vom 01.10.2025 betreffend die Abgabe von Perücken.

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der Firma NAME, ADRESSE, (kurz Vertragsfirma) und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Schlesingerplatz 5, 1080 Wien (kurz KFA) abgeschlossen.

(2) Die vertragliche Tätigkeit der Vertragsfirma wird in den im Anhang angeführten Betriebstätten bzw. Filialbetrieben ausgeübt.

§ 2

(1) Durch Abschluss dieses Einzelvertrages wird die Vertragsfirma zur Abgabe von Perücken nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages berechtigt und verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag und aus diesem Einzelvertrag.

(2) Eine neue Betriebsstätte bzw. ein neuer Filialbetrieb der Vertragsfirma kann ausschließlich durch Ergänzung des Anhangs dieses Einzelvertrages zur Abgabe von Perücken berechtigt und verpflichtet werden.

(3) Änderungen von Betriebsstätten bzw. Filialbetrieben und Standorten sind seitens der Vertragsfirma der KFA zu melden.

(4) Eine Ergänzung oder Änderung des Anhangs wird auf Antrag bzw. durch Meldung der Vertragsfirma durch die KFA einseitig vorgenommen und wird der geänderte Anhang allen Vertragsteilen zur Kenntnis gebracht. Es ist keine erneute Unterschriftsleistung der Vertragspartner*innen und keine Änderung des Einzelvertrages erforderlich.

§ 3

Das Vertragsverhältnis beginnt mit XX.XX.XXXX.

Wien, am

für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien:

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



für die Vertragsfirma:

Anhang zum Einzelvertrag

Nr.	Standort (Adresse)	Datum der Wirksamkeit

Anlage 2**1. Kriterien für die Abgabe von Perücken**

Die Indikationen für Perücken sind Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie oder krankhafter Haarausfall.

2. Verordnung

Ärztliche Verordnung:

- bei Vorliegen der Indikation Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie, die mit Perücken der Tarifkategorien I bis IV versorgt werden

Fachärztliche Verordnung:

- bei Vorliegen der Indikation krankhafter Haarausfall, die mit Perücken der Tarifkategorien I bis IV versorgt werden
- bei Versorgungen der Tarifkategorien V und VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation

3. Mindestgebrauchsdauer

Die Mindestgebrauchsdauer für Perücken ist in der Krankenordnung der KFA Punkt 19 Abs 13 Z 11 geregelt und beträgt 1 Jahr.

Vor Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur aus besonderen Gründen möglich und ist eine Vorbewilligung der KFA erforderlich. Nach Ablauf der Mindestgebrauchsdauer ist eine Neuversorgung nur zulässig, wenn die vorhandene Perücke nicht mehr gebrauchsfähig ist.

4. Bewilligung

Kriterien für die bewilligungsfreie Abgabe:

- Vorliegen der Indikation Haarausfall infolge Strahlen- oder Chemotherapie und Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV
- Einhaltung der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr

Bewilligungspflicht:

- bei Verordnungen mit der Indikation krankhafter Haarausfall oder einer anderen von Punkt 1. abweichenden Indikation bei Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie I bis IV
- Versorgung mit einer Perücke der Tarifkategorie V oder VI – unabhängig von der vorliegenden Indikation
- neuerliche Abgabe einer Perücke innerhalb der Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr.

Für das Bewilligungsverfahren ist neben der (fach-)ärztlichen Verordnung ein Kostenvoranschlag sowie eine entsprechende medizinische Begründung erforderlich. Die Kosten können maximal bis zum in der Krankenordnung festgesetzten Höchstbetrag (maximal bis zum 10-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage, z. B. im Jahr 2025 beträgt die tägliche Höchstbeitragsgrundlage € 215,00, woraus sich ein Wert in Höhe von € 2.150,00 ergibt) übernommen werden.

5. Tarife (netto)

Tarif I	Positionsnummer 6600	Tarif in €	415,00
----------------	-----------------------------	-------------------	---------------

Damen- oder Herrenperücke, maschinengenäht, synthetisches Haar

Tarif II	Positionsnummer 6601	Tarif in €	565,00
-----------------	-----------------------------	-------------------	---------------

Damen- oder Herrenperücke, Haarteil, Teil Tresse & Teil maschinengeknüpft, Teil-Monofil, synthetisches Haar

Tarif III	Positionsnummer 6602	Tarif in €	715,00
------------------	-----------------------------	-------------------	---------------

Damen- oder Herrenperücke, geknüpft, größeres Monofil, Filmansatz, synthetisches Haar

Tarif IV	Positionsnummer 6603	Tarif in €	1.000,00
-----------------	-----------------------------	-------------------	-----------------

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), geknüpft, Monofil, Filmansatz, Mischhaar oder besonders neuwertiges, hitzebeständiges synthetisches Haar

Tarif V	Positionsnummer 6604	laut Kostenvoranschlag
----------------	-----------------------------	-------------------------------

Damen- oder Herrenperücke (auch Toupets), handgeknüpft, Echthaar, Monofil, Filmansatz

Tarif VI	Positionsnummer 6605	laut Kostenvoranschlag
-----------------	-----------------------------	-------------------------------

Damen- oder Herrenperücke, Maßanfertigungen